

Ergänzende Bedingungen Netzbau/Netzbetrieb

der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (SWP)

- für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) in der aktuell gültigen Fassung
- für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) in der aktuell gültigen Fassung
- für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV)
- für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)
- für die Versorgung mit Glasfaser

I. Netzanschluss, Netznutzung und Anschlussnutzung

Die im Folgenden geregelten allgemeinen Bedingungen gelten für den Bereich des Anschlusses an das Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärme- und / oder Glasfasernetz der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG sowie für die Nutzung dieses Netzes oder des Anschlusses (SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG als Netzbetreiber).

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 5 - 9 NAV und § 7 NDAV

- 1.1. Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen.
- 1.2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3. Soweit ein Netzanschluss für die Versorgung mit Erdgas beantragt oder vorhanden ist, beträgt der Brennwert des Erdgases durchschnittlich 11,118 kWh/m³ mit einer Schwankungsbreite zwischen 11,109 kWh/m³ und 11,131 kWh/m³.

2. Kostenerstattungen gemäß §§ 9 und 11 NAV / NDAV, §§ 9 und 10 AVBFernwärmeV / AVBWasserV

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung/Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses bzw. Hausanschlusses gemäß §§ 9 NAV/NDAV, §§ 10 AVBWasserV/AVBFernwärmeV sowie Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NAV/NDAV, §§ 9 AVBWasserV/AVBFernwärmeV nach Maßgabe der Ziffern 3 bis 6 zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV / NDAV §§ 9 AVBFernwärmeV / AVBWasserV

3.1. Baukostenzuschuss für Strom- und Gasnetzanschlüsse nach §§ 11 NAV / NDAV

- 3.1.1. Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt max. 50 % der ansetzbaren Kosten.
- 3.1.2. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt max. 50 % der ansetzbaren Kosten.
- 3.1.3. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet.
- 3.1.4. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Die Berechnung erfolgt, wenn sich die Leistungsanforderung um mehr als 10 %, mindestens aber um 5 kW erhöht.
- 3.1.5. Bei Versorgung von mehreren bebauten Grundstücken über nur einen Anschluss wird für jedes versorgte Grundstück ein gesonderter Baukostenzuschuss, entsprechend dem auf jedem Grundstück benötigten Bedarf, berechnet.
- 3.1.6. Bei Versorgung von mehreren Gebäuden auf einem Grundstück wird der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Anschlussleistungen aller versorgten Gebäude zugrunde gelegt.

3.2. Baukostenzuschuss für Fernwärmeanschlüsse gemäß § 9 AVBFernwärmeV

- 3.2.1. Der Anschlussnehmer zahlt der SWP bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Behälter, Druckerhöhungs- und -minderungsanlagen und zugehörige Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben. Als angemessener Baukostenzuschuss gilt ein Anteil von maximal 70 % der für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen anfallenden Kosten. Der Baukostenzuschuss wird pauschaliert entsprechend der § 9 AVBFernwärmeV berechnet. Die einzelnen Beträge ergeben sich aus Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bestimmungen.
- 3.2.2. Verfügt ein Grundstück bereits über einen Anschluss an das Fernwärmenetz, wird bei einer Erhöhung der Anschlussleistung der jeweilige Unterschiedsbetrag zur bisherigen Anschlussleistung nach den Regelungen der Ziffer 3.2.1 nachberechnet.
- 3.2.3. Bei Versorgung von mehreren bebauten Grundstücken über nur einen Anschluss wird für jedes versorgte Grundstück ein gesonderter Baukostenzuschuss, entsprechend dem auf jedem Grundstück benötigten Bedarf, berechnet.
- 3.2.4. Bei Versorgung von mehreren Gebäuden auf einem Grundstück wird der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Anschlussleistungen aller versorgten Gebäude zugrunde gelegt.

3.3. Baukostenzuschuss für Wasseranschlüsse gemäß § 9 AVBWasserV

- 3.3.1.** Der Anschlussnehmer zahlt der SWP bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Behälter, Druckerhöhungs- und -minderungsanlagen und zugehörige Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben. Als angemessener BKZ gilt ein Anteil von 70 % der für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen anfallenden Kosten. Der Baukostenzuschuss wird pauschaliert entsprechend der Verordnungsgrundlage berechnet. Die einzelnen Beträge ergeben sich aus Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bestimmungen.
- 3.3.2.** Verfügt ein Grundstück bereits über einen Anschluss an das Wassernetz, wird bei einer Erhöhung der Zählerleistung der jeweilige Unterschiedsbetrag im Verhältnis zur bisherigen Zählerleistung nach den Regelungen der Ziffer 3.3.1 nachberechnet.
- 3.3.3.** Bei Versorgung von mehreren bebauten Grundstücken über nur einen Anschluss wird für jedes versorgte Grundstück ein gesonderter Baukostenzuschuss, entsprechend dem auf jedem Grundstück benötigten Bedarf, berechnet.
- 3.3.4.** Bei Versorgung von mehreren Gebäuden auf einem Grundstück wird der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Zählerleistungen aller versorgten Gebäude zugrunde gelegt.

4. Netzanschlusskosten gemäß §§ 9 NAV / NDAV, Hausanschlusskosten gem. §§ 10 AVBFernwärmeV / AVBWasserV

4.1. Netzanschlusskosten für Strom- und Gasanschlüsse gem. §§ 9 NAV/NDAV

- 4.1.1.** Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung und dem Hausanschlusskasten im Gebäude, gegebenenfalls vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, einem erdverlegten Strömungswächter bei Gasanschlüssen, der Hauptabsperreinrichtung und / oder sonstiger erforderlicher Einbauten.
- 4.1.2.** Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 4.1.3.** Die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt. Bei Hausanschlussleitungen über 10 m Länge im öffentlichen Bereich und / oder über 15 m Länge im privaten Grundstücksbereich erfolgt die Berechnung nach dem entstandenen Aufwand.

4.2. Hausanschlusskosten für Fernwärmeanschlüsse gemäß § 10 AVBFernwärmeV

- 4.2.1. Der Anschlussnehmer erstattet der SWP die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses. Die Berechnung des Hausanschlusskostenbeitrags erfolgt gem. Ziffer 4.2.3.
- 4.2.2. Für die Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers werden die Kosten nach tatsächlich entstandenem Aufwand berechnet.
- 4.2.3. Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Hausanschlüsse entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt. Bei Hausanschlüssen mit einem Leitungsquerschnitt größer DN 50 sowie bei Hausanschlussleitungen über 10 m Länge im öffentlichen Bereich und / oder über 15 m Länge im privaten Grundstücksbereich erfolgt die Berechnung nach dem entstandenen Aufwand.

4.3. **Hausanschlusskosten für Wasseranschlüsse gemäß § 10 AVBWasserV**

- 4.3.1. Der Anschlussnehmer zahlt den SWP die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses. Die Berechnung des Hausanschlusskostenbeitrags erfolgt gem. Ziffer 4.3.3.
- 4.3.2. Für die Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers werden die Kosten nach tatsächlich entstandenem Aufwand berechnet.
- 4.3.3. Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Hausanschlüsse entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt. Bei Hausanschlüssen mit Zählergrößen ab Qn15 sowie bei Hausanschlussleitungen über 10 m Länge im öffentlichen Bereich und / oder über 15 m Länge im privaten Grundstücksbereich erfolgt die Berechnung nach dem entstandenen Aufwand.

4.4. **Hausanschlusskosten für Glasfaseranschlüsse**

- 4.4.1. Der Vertrag über den Hausanschluss mit der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG („SWP“) kommt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung der SWP (Annahme) und ausschließlich mit den darin bestätigten Inhalten zustande.
- 4.4.2. Für die Kosten eines Telekommunikationsanschlusses bei einer Herstellung durch die SWP bzw. einer Herstellung inklusive Eigenleistung des Auftraggebers gilt das Preisblatt der SWP (Anlage 1).
- 4.4.3. Die Zuführung des Hausanschlusses durch die SWP erfolgt von dem auf öffentlichem Grund liegenden Glasfasernetz auf das Grundstück des Eigentümers von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude und zwar in der vereinbarten Ausführung des Anschlusses als Standardinstallation mit dem Hausanschluss. Die Zuleitung auf dem Grundstück des Eigentümers sowie Änderungen und Verlegung des Hausanschlusses darf nur die SWP vornehmen. Eigenleistungen des Auftraggebers müssen mit der SWP abgestimmt und fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch den Auftraggeber ausgeführt werden.

- 4.4.4. Die SWP ist berechtigt, die Leistungen zur Herstellung des Hausanschlusses durch Dritte erbringen zu lassen und haftet für die Leistungserbringung durch Dritte wie für eigenes Handeln.
- 4.4.5. Der Eigentümer stellt der SWP mit der Beauftragung einen aktuellen Lageplan des Grundstücks und Gebäudes zur Verfügung.
- 4.4.6. Die durch die SWP angebrachten, eingebauten, verlegten und errichteten Vorrichtungen (verlegte Kabel, Kabelrohre, Masten, Netzabschlüsse usw.) bleiben im Eigentum der SWP.
- 4.4.7. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird die SWP vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen.
- 4.4.8. Der Grundstücksnutzungsvertrag zur Herstellung eines Anschlusses auf dem Grundstück des Eigentümers kommt mit dem Zugang des Auftrags des Auftraggebers zustande. Einer Unterschrift der SWP oder des Eigentümers hierfür bedarf es nicht. Bei Bedarf kann ein gesonderter Gestattungsvertrag vereinbart werden.
- 4.4.9. Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden und gestattet der SWP, auf dem genannten Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen (insbesondere Leerrohre, Glasfaserkabel und aktive Netzbestandteile) anzubringen, einzubauen, zu verlegen, zu errichten, zu betreiben, zu prüfen und Instand zu halten, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden herzustellen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen.
- 4.4.10. Die Gestattung umfasst alle Maßnahmen, die für die Herstellung und den Betrieb sachdienlich oder erforderlich sind und auch ggf. in Zukunft sein werden. Der Eigentümer/die Eigentümerin gestattet der SWP oder von dieser beauftragten Dritten, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude in Absprache mit dem Eigentümer/der Eigentümerin zu betreten und zu befahren, sowie während der Arbeiten die benötigten Materialien und Geräte auf dem Grundstück zu lagern. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch die Vorrichtungen darf nur zu einer zumutbaren Belastung führen. Der Eigentümer/die Eigentümerin stellt den erforderlichen Stromanschluss für aktive Netzbestandteile zur Verfügung.
- 4.4.11. Ist der Auftraggeber Miteigentümer, so muss er zusätzlich die Erlaubnis der anderen Eigentümer für einen Hausanschluss einholen und gegenüber SWP mit der Beauftragung durch einen Beschluss der Eigentümerversammlung nachweisen. Ist der Auftraggeber Mieter, so hat er die Erlaubnis des Eigentümers für einen Hausanschluss einzuholen und diese der SWP mit der Beauftragung – ggf. durch einen Beschluss der Eigentümerversammlung – nachzuweisen.
- 4.4.12. Die SWP verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch Arbeiten auf Grundlage dieser Vereinbarung beschädigt worden sind.
- 4.4.13. Die SWP wird die von ihr angebrachten, eingebauten, verlegten oder errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück selbst versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt die SWP; dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

5. Vorauszahlungen für Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskosten / Hausanschlusskosten gemäß §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV / NDAV, §§ 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV / AVB WasserV

- 5.1. Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.
- 5.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

6. Fälligkeit des BKZ und der Netzanschlusskosten

Baukostenzuschüsse gem. Ziffer 3 und Netzanschlusskosten gem. Ziffer 4 sind mit Fertigstellung des jeweiligen Netzanschlusses fällig und zahlbar.

7. Inbetriebsetzung der Anlage gemäß §§ 14 NAV / NDAV, §§ 13 AVBFernwärmeV / AVBWasserV; Messeinrichtungen

- 7.1. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage / Gasanlage / Fernwärmeanlage / Wasseranlage erfolgt gemäß §§ 14 NAV / NDAV bzw. gemäß § 13 AVBFernwärmeV / AVBWasserV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 7.2. Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage / Gasanlage / Fernwärmeanlage / Wasseranlage sowie für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 7.3. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage / Gasanlage / Fernwärmeanlage / Wasseranlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Instandsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1).
- 7.4. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage / Gasanlage / Fernwärmeanlage / Wasseranlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses / der Anschlussnutzung gemäß §§ 24 NAV / NDAV bzw. Unterbrechung der Versorgung gem. §§ 33 AVBFernwärmeV / AVBWasserV

- 8.1. Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Strom-/Gasanschlusses und der Strom-/Gasanschlussnutzung bzw. der Versorgung mit Fernwärme oder Wasser sowie der Wiederherstellung dieser Anschlüsse bzw. der Versorgung gem. §§ 24 NAV / NDAV bzw. §§ 33 AVBFernwärmeV / AVBWasserV sind vom Anschlussnehmer und / oder vom Anschlussnutzer bzw. vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer / Anschlussnutzer bzw. dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 8.2. Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- 8.3. Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer eines Strom-/Gasanschlusses bzw. der Kunde einer Fernwärme-/Wasserversorgung trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer bzw. Kunden die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen.

9. Kosten für die Verlegung von Messeinrichtungen gemäß §§ 22 Abs. 2 NAV / NDAV und § 18 Abs. 4 AVBFernwärmeV, § 18 Abs. 2 AVBWasserV

Der Anschlussnehmer eines Strom-/Gasanschlusses bzw. der Kunde eines Fernwärme/Wasseranschlusses hat die Kosten für die Verlegung der Messeinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV/NDAV bzw. gem. § 18 Abs. 4 AVBFernwärmeV / § 18 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

10. Abtrennung von Netz- / Hausanschlüssen, Leitungsumlegung, sonstige Zusatzleistungen bei der Herstellung von Netz- / Hausanschlüssen

Die Kosten einer provisorischen oder endgültigen Abtrennung eines bestehenden Netz- / Hausanschlusses, die Kosten einer durch den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer veranlassten Leitungsumlegung sowie die Kosten für sonstige Zusatzdienstleistungen, welche vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gewünscht werden, sind vom Anschlussnehmer oder vom Anschlussnutzer zu erstatten. Die Höhe der zu erstattenden Kosten ergibt sich aus dem Preisblatt (Anlage 1).

11. Technische Anschlussbedingungen gemäß §§ 20 NAV / NDAV und §§ 17 AVBFernwärmeV / AVBWasserV

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss bzw. Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich Eigenanlagen sind

- für den Bereich **Strom** in den „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB Strom),
- für den Bereich **Gas** im „Betriebshandbuch Gas“ der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG,
- für den Bereich **Fernwärme** in den „Technischen Anschlussbedingungen Heizwasser für den Anschluss an das Fernwärmenetz der Stadtwerke Pforzheim“ (TAB-HW),
- für den Bereich **Wasser** im „Betriebshandbuch Wasser“ der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG,

festgelegt. Die Regelwerke gelten in der jeweils aktuellen Fassung. Die Regelwerke liegen im Betriebsgebäude der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Sandweg 22 in Pforzheim aus und können dort jederzeit eingesehen werden. Darüber hinaus sind die Regelwerke auch im Internet auf der Homepage der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG unter www.stadtwerke-pforzheim.de abrufbar. Auf Wunsch werden die Regelwerke auch in Papierform zugesandt.

12. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß §§ 23 NAV / NDAV und §§ 27, 30, 31 AVBFernwärmeV / AVBWasserV

- 12.1. Rechnungsbeträge und Abschläge sind durch den Anschlussnehmer / Anschlussnutzer bzw. durch den Kunden kostenfrei für den Netzbetreiber bzw. das Versorgungsunternehmen zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber bzw. Versorgungsunternehmen.
- 12.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber bzw. das Versorgungsunternehmen, wenn er/es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 12.3. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Netzbetreiber bzw. das Versorgungsunternehmen zu erstatten.

II. Schlussbestimmungen

1. Steuern und Abgaben

Sofern für den Netzanschluss und / oder die Netznutzung bei Strom, Gas, Fernwärme oder Wasser durch Gesetz oder Verordnung neue Steuern, Abgaben oder sonstige hoheitliche Belastungen entstehen oder bestehende Steuern, Abgaben oder sonstige Belastungen durch hoheitliche Maßnahme geändert werden, werden die SWP diese neuen Belastungen bzw. die Änderung bestehender Belastungen unverzüglich dem Kunden in Rechnung stellen oder erstatten bzw. bestehende Berechnungsweisen anpassen.

Den von den SWP auf der Grundlage dieser Ergänzenden Bedingungen geltend gemachten Kosten ist die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzuzurechnen. Hiervon ausgenommen sind die Kosten für den Zahlungsverzug.

2. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 1. des Monates, der auf das Ende der sechsten Woche nach der öffentlichen Bekanntgabe dieser Ergänzenden Bedingungen folgt, in Kraft und ersetzen die bis dahin gültigen Ergänzenden Bedingungen.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt

Ergänzende Bedingungen Netzbau/Netzbetrieb

der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (SWP)

Anlage 1

Preisblatt

(Stand 01.09.2025)

I. zu I. 3.1 und I. 4.1 der Ergänzenden Bedingungen (Baukostenzuschuss / Netzanschlusskosten für Strom- und Gasanschlüsse)

Alle Preise gelten jeweils für:

- a) **Komplettdurchführung** durch SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (inkl. Tiefbau)
- b) **Teilweise Tiefbau durch den Kunden** nur auf dem Kundengrundstück.
Diese Eigenleistungen müssen mit der SWP abgestimmt und fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch den Kunden ausgeführt werden.

1.a Strom - Niederspannung

Voraussetzung: Anschlussherstellung bis Grundstücksgrenze, max. 10 m in der Straße und in öffentlichen Wegen.

STROM - bis 80 A, Kabeltyp: 4 x 50 mm² (> 80 A erfolgt Berechnung nach Aufwand)

Absiche- rung bis	Leistung bis	Baukosten- zuschuss	Grundbetrag Pauschal	Anschlussleitung im Grundstück pro lfd. m	
				a) mit Tiefbau (alle Oberflächen)	b) ohne Tiefbau
50 A	30 kW	entfällt	2.000,00 € (2.380,00 €)	160,00 € (190,40 €)	40,00 € (47,60 €)
63 A	36 kW	540,00 € (642,60 €)			
80 A	50 kW	1.800,00 € (2.142,00 €)			

Für Absicherungen über 80 A werden zusätzlich für jedes über 50 kW hinausgehende weitere kW 90,00 € (107,10 €) pro kW berechnet. Eine Leistungserhöhung ist nur in den Stufen der üblichen Absicherungen möglich.

1.b Strom - Mittelspannung und Umspannung

Mittelspannungsseitig versorgte Sondervertragskunden

Netzanschlussebene	Baukostenzuschuss
Mittelspannung	70,00 €/kVA (83,30 €/kVA)

2. Gas

GAS - bis DN 50 (> DN 50 erfolgt Berechnung nach Aufwand)

Zähler- größe	Leistung bis	Baukosten- zuschuss	Grundbetrag Pauschal	Anschlussleitung im Grundstück pro lfd. m	
				a) mit Tiefbau (alle Oberflächen)	b) ohne Tiefbau
G 4	49 kW	500,00 € (595,00 €)	1.700,00 € (2.023,00 €)	160,00 € (190,40 €)	40,00 € (47,60 €)
G 6	80 kW	816,00 € (971,04 €)			
G 10	130 kW	1.326,00 € (1.577,94 €)			
G 16	200 kW	2.040,00 € (2.427,60 €)			

Für Anschlussleistungen ab Zählergröße G 16 (Leistung > 200 kW) werden als Baukostenzuschuss zusätzlich für jedes weitere kW Anschlussleistung 12,00 € (14,28 €) berechnet.

II. zu I. 3.2 und I. 4.2 der Ergänzenden Bedingungen (Baukostenzuschuss / Hausanschlusskosten für Fernwärmeanschlüsse)

Alle Preise gelten jeweils für:

Komplettdurchführung durch SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (inkl. Tiefbau)

Voraussetzung: Anschlussherstellung bis Grundstücksgrenze, max. 10 m in der Straße und in öffentlichen Wegen

- bis DN 50, > DN 50 erfolgt Berechnung nach Aufwand

FERNWÄRME - bis DN 50 (> DN 50 erfolgt Berechnung nach Aufwand)

Leistung bis	Baukostenzuschuss	Kompaktstation	Grundbetrag pauschal	Kellerleitung (System) oder Erdleitung ohne Tiefbau im Grundstück pro lfd. m	Anschlussleitung im Grundstück mit Tiefbau (alle Oberflächen) pro lfd. m
1 - 15 kW	700,00 € (833,00 €)	bauseits	4.300,00 € (5.117,00 €)	120,00 € (142,80 €)	185,00 € (220,15 €)
16 kW - 420 kW	Formel (siehe unten)	bauseits	4.700,00 € (5.593,00 €)	165,00 € (196,35 €)	225,00 € (267,75 €)
		800,00 € für jede weitere Anfahrt falls notwendig			

Formel BKZ Fernwärme:

$$\text{Anschlusswert (kW)} \times 45 \text{ €/kW} - \left\{ \left\{ \frac{45 \text{ €/kW} - 35 \text{ €/kW}}{1000 \text{ kW}} \right\} \times \text{Anschlusswert (kW)} \right\}$$

Bei Hausanschlüssen über Nachbargebäude mittels Kellerleitung werden 50 % des pauschalen Grundbetrages dem Anschlussnehmer für die Zuleitung und sonstige Aufwendungen in Rechnung gestellt. Auf eine Versorgungsmöglichkeit über eine Kellerleitung vom Nachbargebäude besteht kein Rechtsanspruch.

III. zu I. 3.3 und I. 4.3 der Ergänzenden Bedingungen (Baukostenzuschuss / Hausanschlusskosten für Wasseranschlüsse)

Alle Preise gelten jeweils für:

- a) **Teilweise Tiefbau durch den Kunden** nur auf dem Kundengrundstück.
Diese Eigenleistungen müssen mit der SWP abgestimmt und fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch den Kunden ausgeführt werden.
- b) **Komplettdurchführung** durch SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (inkl. Tiefbau)

Voraussetzung: Anschlussherstellung bis Grundstücksgrenze, max. 10 m in der Straße und in öffentlichen Wegen.

WASSER - bis DN 50 (> DN 50 erfolgt Berechnung nach Aufwand)

Nenn- weite	Zähler- größe	Leistung bis	Baukosten- zuschuss	Grundbetrag pauschal	Anschlussleitung im Grundstück pro lfd. m	
					a) mit Tiefbau (alle Oberflächen)	b) ohne Tiefbau
bis DN 50	Q³ 4	1,38 l/s	2.243,00 € (2.400,01 €)	3.400,00 € (3.638,00 €)	160,00 € (171,20 €)	40,00 € (42,80 €)
	Q³ 10	3,3 l/s	5.364,00 € (5.739,48 €)			
	Q³16	5,5 l/s	8.939,00 € (9.564, 73 €)			
bis DN 80	Q³16	8,33 l/s	13.539,00 € (14.486,73 €)	Berechnung nach Aufwand		
	Q³40	13,88 l/s	22.560,00 € (24.139,20 €)			
	Q³ 63	22,22 l/s	36.116,00 € (38.644,12 €)			
DN 100	Q³ 100	33,3 l/s	54.173,00 € (57.965,11 €)			

IV. zu I. 4.4 der Ergänzenden Bedingungen (Hausanschlusskosten für Glasfaseranschlüsse)

Alle Preise gelten jeweils für:

Komplettdurchführung durch SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (inkl. Tiefbau)

Voraussetzung: Anschlussherstellung bis Grundstücksgrenze, max. 10 m in der Straße und in öffentlichen Wegen.

Grundbetrag pauschal	Grundbetrag Ausbauphase	Anschlussleitung im Grundstück pro lfd. m	
		a) mit Tiefbau (alle Oberflächen)	b) ohne Tiefbau
2.000,00 € (2.380,00 €)	755,50 € (899,00 €)	160,00 € (190,40 €)	40,00 € (47,60 €)

Bei Sondervermarktungen gelten die entsprechende Preise der Angebote!

Weitere Bestimmungen zu Netzanschlusskosten bzw. Hausanschlusskosten

Unter der kombinierten Verlegung von Netz- bzw. Hausanschlüssen für die Medien Gas, Wasser, Strom und Glasfaser (Kombinationsanschlüsse) wird die gemeinsame Verlegung von Gas, Wasser, Strom- und / oder Glasfaseranschlüssen in einem Tiefbaugraben verstanden. Die Herstellung von Kombinationsanschlüssen erfolgt nur zu den Bedingungen der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG mit Komplettdurchführung der gesamten Maßnahme durch die SWP. Die Durchführung von Tiefbauarbeiten durch den Kunden ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Bei einer Verlegung im Kombigraben erhält der Kunde einen Nachlass von 10 % auf den zu tragen kommenden Grundbetrag aller betreffenden SWP-Gewerke (nicht bei der Erneuerung bestehender Gewerke und bei unterschiedlichen Netzbetreibern). Bei Vorverlegungen werden 50 % des pauschalen Grundbetrages bis zur Grundstücksgrenze dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Die restlichen tatsächlichen Kosten werden bei Fertigstellung berechnet.

Werden die Hausanschlusskosten nach Aufwand angeboten und die Hausanschlussleitung vorverlegt, so werden 50% der Angebotskosten der Maßnahme durch SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (inkl. Tiefbau) in Rechnung gestellt. Zusätzliche Längen im öffentlichen Bereich werden nach der Position "Versorgungsleitung im Grundstück, mit Tiefbau (alle Oberflächen)" mit dem Faktor 1,5 berechnet.

V. zu I. 7.2 und I. 7.3 der Ergänzenden Bedingungen (Kosten der Inbetriebsetzung der Anlage)

	netto	brutto
Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	kostenfrei	
Für jede Inbetriebsetzung einer bestehenden Anlage		
- für den ersten Zähler	60,00 €	71,40 €
- für jeden weiteren Zähler	30,00 €	35,70 €
Für jede notwendige zusätzliche Fahrt	50,00 €	59,50 €
Zusatzaufwand bei der Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Wasseranlage durch notwendige Spülungen und Untersuchungen	nach Aufwand	

VI. zu I. 8.1 und I. 8.3 der Ergänzenden Bedingungen (Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung von Anschlüssen bzw. der Versorgung)

	netto	brutto
Unterbrechung der Versorgung	80,00 €	95,20 €
Bei Außensperrungen ¹ wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.		
Deinstallation und Ausbau des Zählers	80,00 €	95,20 €
Sperrversuch ohne erfolgreiche Unterbrechung der Anschlussnutzung	80,00 €	95,20 €
Wiederherstellung der Versorgung innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	80,00 €	95,20 €
Bei Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der gültigen Geschäftszeiten wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.		
Storno Sperrauftrag	10,00 €* ¹	

¹ Eine Außensperrung liegt vor, wenn der Netzanschluss / Hausanschluss bzw. Versorgungsanlagen außerhalb des versorgten Gebäudes vorgenommen wird.

VII. zu I. 10 der Ergänzenden Bedingungen (Abtrennung von Netz- / Hausanschlüssen, HA-Leitungsumlegung, sonstige Zusatzleistungen)

Provisorische Abtrennung (auf dem Grundstück)

Gas	Wasser	G+W (gem. Graben)	Strom	Glasfaser
inkl. TB	inkl. TB	inkl. TB	inkl. TB	inkl. TB
900,00 € (1.071,00 €)	1.200,00 € (1.428,00 €)	1.275,00 € (1.517,25 €)	652,00 € (775,58 €)	652,00 € (775,58 €)

Endgültige Abtrennung (außerhalb des Grundstückes)

Gas	Wasser	G+W (gem. Graben)	Strom	Glasfaser
inkl. TB	inkl. TB	inkl. TB	inkl. TB	inkl. TB
1.800,00 € (2.142,00 €)	2.400,00 € (2.856,00 €)	2.550,00 € (3.034,50 €)	1.304,00 € (1.551,16 €)	1.304,00 € (1.551,16 €)

Leitungsumlegung /-verlängerung, Änderung

Gas	Wasser	G+W (gem. Graben)	Strom	Glasfaser
inkl. TB	inkl. TB	inkl. TB	inkl. TB	inkl. TB
1.800,00 € (2.142,00 €)	2.400,00 € (2.856,00 €)	2.550,00 € (3.034,50 €)	1.304,00 € (1.551,16 €)	1.304,00 € (1.551,16 €)
Zuschlag pro lfd. Meter				
90,00 € (107,10 €)	180,00 € (214,20 €)	270,00 € (321,30 €)	90,00 € (107,10 €)	90,00 € (107,10 €)

Anschlussherstellung

		netto	brutto
	Mehrspartenhauseinführung	725,00 €	862,75 €
	Mehrkosten für Bohrung Mehrsparten-HA (ohne FW)	200,00 €	238,00 €
	Leerrohrverlegung im Zuge HA-Herstellung, pro lfd. m	37,00 €	44,03 €
	Nutzung von bereits vorverlegten Leerrohren, pro lfd. m	50,00 €	59,50 €
Strom	Baustrom (Inbetriebnahme und Zähler setzen)	500,00 €	595,00 €
	Baustrom (bei prov. Abtrennung und Vorverlegung) HA-Säule mit Hausanschlusskasten (HAK)	750,00 €	892,50 €
	HAK 1 x 3 x NH2, 400 A	350,00 €	416,50 €
		335,00 €	398,65 €
	Anschlusskasten bis 2 Häuser NH2	600,00 €	714,00 €
	Anschlusskasten bis 4 Häuser 4 x NH00	795,00 €	946,05 €
	Anschlusskasten bis 6 Häuser 6 x NH00	1.050,00 €	1.249,50 €
	Verstärkter Stromanschluss	600,00 €	714,00 €
	Gartenanschlusssäule	1.975,00 €	2.350,25 €
	Zusätzlicher Durchbruch im Gebäude (wenn notwendig)	250,00 €	297,50 €
	Freileitungsisolierung inkl. Hebebühne	815,00 €	969,85 €
Wasser	Bauwasseranschluss	500,00 €	595,00 €
	<i>Folgende Positionen sind bauseits durch den Kunden abzuwickeln</i>		
	Wasserübergabeschacht		
	Schachtumrandung (LKW befahrbar)		
Gas	Übergabeschränk -diverse Dimensionierungen-	auf Anfrage	

VIII. zu I. 12.2 der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale)

	netto	brutto
Mahnung	2,00 €*	

Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.
Alle in Klammern angegebenen Beträge sind Bruttopreise.